jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/13 11Os52/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.2006

Norm

StGB §159 Abs5 Z3

Rechtssatz

Ein Schuldner handelt - unter Einbeziehung des Erfordernisses grober Fahrlässigkeit infolge gesteigerter Erfolgswahrscheinlichkeit - dann tatbestandsmäßig im Sinne der Z 3 des § 159 Abs 5 StGB, wenn sein getätigter Aufwand so hoch und seine wirtschaftliche Gesamtsituation so schlecht ist, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit durch das in Rede stehende Verhalten als geradezu wahrscheinlich zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 52/05i
  Entscheidungstext OGH 13.06.2006 11 Os 52/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120940

Dokumentnummer

JJR_20060613_OGH0002_0110OS00052_05I0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at